



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO

für die Krabbelstube/den Kindergarten Waldzell

(lt. Beschlüsse des Gemeinderates Waldzell vom 20.05.2021, 22.09.2022 und vom 26.07.2023)

geltend ab 01. September 2023

I. Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Waldzell betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. KBBG, LGBl. Nr. 39/2007 idgF. (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) mit dem Sitz in 4924 Waldzell, Schulweg 3.

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres (31. August).

In den beiden Wochen vor Beginn der Hauptferien kann die Kinderbetreuung in Form einer Kooperation mit den benachbarten Gemeinden erfolgen. Dafür wird rechtzeitig der Bedarf abgefragt und die Eltern über die getroffenen Maßnahmen verständigt.

1. Die Hauptferien beginnen 14 Kalendertage vor und enden am 31. August des jeweiligen Jahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
3. Die Osterferien beginnen am Samstag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag.

III. Öffnungszeiten

a) Krabbelstube

Kernzeiten

	Von:	Bis:
Montag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	12:30 Uhr

Bei berechtigtem Bedarf kann vom Bürgermeister eine Randzeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt werden

Kindergarten

	Von:	Bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Die Kindergartengruppe(n) werden mit einer Kernzeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgesetzt.

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Das Mittagessen für alle Kinder verpflichtend, welche die Mittagsrandzeit sowie die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen.
2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG, LGBL Nr. 39/2007 idjgF. für Kinder folgendermaßen zugänglich:
Krabbelstube: vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Kindergarten: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung in die Volksschule.
2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 01. April bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigungen**
3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, abgemeldet werden müssen.**
 4. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet in Absprache mit dem Erhalter (Gemeinde) bis zum 1. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten.
 5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Beitragsfreiheit

1. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei.**
2. Für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind oder für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBL Nr. 1/2018 idjgF. zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bzw. im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung freiwillig.
- c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung sowie bei Erkrankung durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen.
- e) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung im Kindergarten zu erfolgen.

Eine Abmeldung des Besuches nur der Nachmittagsbetreuung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer 14-tägigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung im Kindergarten zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung lädt unmittelbar vor Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein, bei welcher weitere Anregungen eingebracht werden können.
- 3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr von dieser wieder abgeholt werden.
4. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
5. Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kindergartenjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungs-einrichtung verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- (Sammel-) stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Kindergartenbus

1. Die Gemeinde Waldzell bietet als freiwilliges Service einen organisierten und begleiteten Bustransport in den Kindergarten an. Dieser wird nur für Kinder, welche eine Kindergartengruppe besuchen, angeboten.
2. Der kürzeste Weg vom Wohnort zur Kinderbetreuungseinrichtung muss mindestens einen Kilometer betragen, um am Transport teilnehmen zu können.
3. Um am Transport teilnehmen zu können, ist eine Anmeldung für mindestens 3 Tage pro Woche notwendig.
4. Angemeldete Kinder **müssen** am Transport regelmäßig und möglichst an allen angemeldeten Tagen teilnehmen.
5. Halte- u. Sammelstellen werden von der Gemeinde festgelegt. Eine Wegstrecke von 300 m vom Wohnort zur Halte- bzw. Sammelstelle ist zumutbar.
6. Der Bustransport ist eine von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bestellte Leistung, welche in den Einsatz- (Fahr-)plänen der Busse ihren Niederschlag findet. Daher sind die vom Gemeinderat festgelegten Beiträge für das Begleitpersonal beim Bustransport auch bei einer Abmeldung für das ganze Kindergartenjahr zu bezahlen. Während des Kindergartenjahres ist nur zu Ende eines Kalenderjahres eine Abmeldung bzw. Neuanschuldung möglich.
7. Zu den Ferienzeiten der Volksschule (insbesondere Semesterferien und Sommerferien) sowie an weiteren schulfreien Tagen (Zwickeltagen) findet kein Bustransport statt.

XII. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

Der Bürgermeister:

(Johannes Aigner)

Angeschlagen am: 04. August 2023

Abgenommen am: 21. August 2023